

17/84

Einwohnergemeinde Selzach

Kanton Solothurn

# Gestaltungsplan Chrummgaessli, Altreu 1:500

Oeffentliche Auflage vom 23. Sep. 1999 bis 25. Okt. 1999

Genehmigt vom Gemeinderat am 6. Juli 1999

der Gemeindepraesident :

der Gemeindegemeinder : *M. Thurn*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 533 vom 11. März 2000

der Staatsschreiber :

*Dr. K. Fuchs*

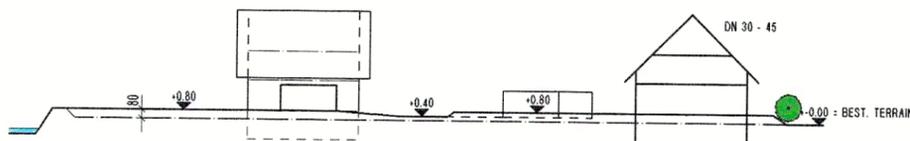


atelier 21

Architektur  
Raumgestaltung

Ronald Staub  
Dipl. Architekt HTL  
Postfach 230  
Chuerziweg 21  
2544 Bettlach

PL.NR.:	FORMAT:	DATUM:	GEZEICHNET:	REV.:
9852 / 01	42 / 30	28.01.1999	SR	15.06.99



SCHEMASCHNITT A-A

## GENEHMIGUNGSINHALT

ZWECK

Wohnueberbauung mit freistehenden und/oder zusammengebauten Einfamilienhaeusern

STELLUNG ZUR BAUORDNUNG

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Bau- + Zonenreglement Selzach sowie die kant. Bauverordnung.



Geltungsbereich (Teil der Parzelle Selzach GB NR. 3574)



Baubereich Ein- + Doppel-einfamilienhaeuser 2G



Baubereich Fahrzeugunterstaende 1G



Zufahrt privat



Kehrichtabstellplaetze

KLEINBAUTEN

Ausserhalb des Baubereiches duerfen Kleinbauten bis 20 m2 Grundflaeche, die als eingeschossige An- + Nebenbauten errichtet werden, im Rahmen der uebrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche erstellt werden.

ETAPPIERUNG

Die Ueberbauung erfolgt in Etappen.

AUSNAHMEN

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren aesthetischen oder wohngyienischen Loesung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die oeffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

## ORIENTIERUNGSINHALT



Ein- + Doppel-einfamilienhaeuser 2G mit Vollausbau Dach (W2b gemass Art. 8 und 13 Zonenreglement Selzach)



1-geschossige Fahrzeugunterstaende



Fussweg privat



Verkehrsflaeche



oeffentliche Gewaesser



Hecke



Gruen- + Gartenbereich privat